

# RS Vwgh 1971/10/22 0581/71

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.1971

## Index

Wasserrecht

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §13 Abs1

## Rechtssatz

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der "Bedarf des Bewerbers" im Sinne des§ 13 Abs 1 WRG 1959 im Zeitpunkt der Bewilligung als eine dem betreffenden Vorhaben - auch bei Berücksichtigung einer vorausschaubaren künftigen Entwicklung - angemessene Größe erkannt und umfänglich abgegrenzt worden ist (p.d. eine in naher Zukunft bevorstehende Verdreifachung des Wasserbedarfes weist auf eine bewilligungsbedürftige Erhöhung des Wasserbedarfes hin).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1971:1971000581.X03

## Im RIS seit

01.02.2021

## Zuletzt aktualisiert am

01.02.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)